

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 21. November 2016

Geschäftsnummer: 2016.RRGR.787

Amt für Informatik und Organisation: Ausgabenbewilligung für das Programm IT@BE zur Umsetzung der ICT-Strategie 2016 – 2020. Rahmenkredit 2016 – 2021

1 Gegenstand

Beschaffung von Planungs-, Beratungs- und ICT-Dienstleistungen Dritter sowie von Hard- und Software für das Programm IT@BE zur Umsetzung der ICT-Strategie 2016 – 2020 des Regierungsrates, soweit dies nicht Gegenstand separater Vorhaben ist. Das Programm IT@BE umfasst:

- Standardisierung, Konsolidierung und Zentralisierung der ICT-Grundversorgung
 - Harmonisierung und Weiterentwicklung der Client-Plattformen
 - Harmonisierung der Benutzerrollen und -berechtigungen und Automation häufiger Anwendungsfälle (Mitarbeiter-Eintritt, Mitarbeiter-Austritt, Rollenwechsel)
 - Neuausschreibung des Betriebs von BE-Net mit anschliessender Transition
 - Harmonisierung der Applikationsplattformen (Server) sowie Neuausschreibung der Applikationsplattformen mit anschliessender Migration
- Zentralisierung des First Level Supports (Service Desk und Vor-Ort-Support) im Amt für Informatik und Organisation (KAIO)
- Etablierung ICT-Management
 - Etablierung des verwaltungsweiten ICT-Managements einschliesslich Service-Management, Unternehmensarchitekturmanagement, Applikationsportfoliomanagement und Projektportfoliomanagement für die ICT der Kantonsverwaltung
 - Etablierung ICT-Kostenmanagement
- Zentrale Programmleitung
- Begleitung der Strategie-Umsetzung durch eine Expertin oder einen Experten für Organisationsentwicklung
- Reserve für Unvorhergesehenes

Nicht Gegenstand der ICT-Strategie und deren Umsetzung ist der Bereich Enterprise Resource Planning, der Gegenstand eines eigenen, vom Regierungsrat beauftragten Projekts ist (vgl. RRB 1121/2014 vom 10.09.2014 „Projekt «Enterprise Resource Planning (ERP)»: Projektauftrag und Planung Phase 1“).



2 Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1), Art. 76 Bst. e
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 46, 48 Abs. 1 und 53
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 139, 145 und 149
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (Organisationsverordnung FIN, OrV FIN; BSG 152.221.171), Art. 11
- Verordnung vom 5. November 2014 über die Organisation des Beschaffungswesens der Verwaltung (OÖBV, BSG 731.22), Art. 13 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Anhang Ziff. 3

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG.

4 Massgebende Kreditsumme

Bereits bewilligter Projektierungskredit (RRB 111/2016)	CHF 1'000'000
Bereits bewilligter Zusatzkredit (RRB 759/2016)	CHF 1'000'000
Zu bewilligender Kredit	CHF 15'303'000
Massgebende Kreditsumme	CHF 17'303'000

Die Kreditsumme betrifft voraussichtlich die **Laufende Rechnung** im Umfang von rund CHF 16 Mio. sowie die **Investitionsrechnung** im Umfang von rund CHF 1.3 Mio.

Die Mittel sind im Voranschlag und Finanzplan eingestellt.

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit / Rahmenkredit für die Jahre 2016 – 2021. Die Ablösung mittels Ausführungsbeschlüssen erfolgt durch das KAIO.

Die Ausgaben verteilen sich voraussichtlich auf folgende Kostenarten:

<i>Kostenart HRM1</i>	<i>Kostenartbezeichnung HRM1</i>
318000	Dienstleistungen Dritte
318010	Dienstleistungen Dritte (Beratung und Honorare)
318800	Informatikdienstleistungen Dritte
318810	Informatikdienstleistungen Dritte (Beratung und Honorare)
506800	Anschaffung von Informatikmitteln

<i>Kostenart HRM2</i>	<i>Kostenartbezeichnung HRM2</i>
313000	Dienstleistungen Dritte

<i>Kostenart HRM1</i>	<i>Kostenartbezeichnung HRM1</i>
313200	Honorare externe Berater / Gutachter / Fachexperten etc.
313310	Informatik-Nutzungsaufwand: Dritte
313210	Informatikdienstleistungen Dritte (Beratung + Honorare)
506200	Informatik-Geräte aller Art

Der Kredit geht zu Lasten des KLER-Kreises 21368 (KAIO). Er betrifft die Produktgruppe 9300 (Informatik und Organisation).

Er wird voraussichtlich wie folgt abgelöst (Beträge in Tausend CHF inkl. MwSt.):¹

Vorhaben	2016	2017	2018	2019	2020	2021²	Total
Client-Harmonisierung und -Weiterentwicklung	175	615	528	525	0	0	1'843
Benutzer-, Rollen- und Rechte-Verwaltung	175	390	195	195	0	0	955
Zentralisierung Support	450	530	108	0	0	0	1'088
Harmonisierung Applikationsplattformen	125	530	520	600	600	0	2'375
Zentralisierung Netze	0	0	113	225	0	0	338
ICT-Management	500	1'430	75	0	0	0	2'005
ICT-Kostenmanagement	100	63	63	63	63	0	350
Zentrale Programmleitung	1'000	1'183	1'183	1'056	443	100	4'965
Expertin / Experte Organisationsentwicklung	100	150	150	50	50	0	500
Subtotal	2'625	4'891	2'935	2'714	1'156	100	14'419
20% Reserve	525	978	587	543	231	20	2'884
Total	3'150	5'869	3'521	3'256	1'387	120	17'303

6 Folgekosten

Die hier bewilligten neuen Ausgaben für die Weiterentwicklung, den Ersatz und die Neubeschaffung von ICT-Systemen und ICT-Dienstleistungen führen zu Folgekosten für deren Betrieb, Wartung und für Lizenzen. Die Folgekosten können noch nicht im Einzelnen beziffert werden, weil die Anforderungen und Mengengerüste noch nicht im Detail feststehen und sich in der Regel erst aus den Projekten bzw. Beschaffungen ergeben, deren Durchführung mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt wird. Soweit bestehende Systeme und Leistungen abgelöst werden, werden sich die Folgekosten allerdings in der Grössenordnung der Ausgaben für den Betrieb, die Wartung und die Lizenzen der heute eingesetzten Lösungen bewegen.

Diese Ausgabenbewilligung untersteht der fakultativen Volksabstimmung, sie ist im Amtsblatt zu publizieren.

¹ Aufgrund von Rundungen können sich bei Summenbildungen geringfügige Abweichungen ergeben.

² Für das Jahr 2021 sind lediglich Abschlussarbeiten vorgesehen.

Bern, 21. November 2016

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Reinhard*

Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Novembersession 2016 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 21. Dezember 2016

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert): 21. März 2017

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 20. April 2017